

aufgehoben, die allein noch geduldeten, ausschließlich frankensprachigen Ordenspersonen in ihrer Wirksamkeit einsechsbändig behindert. — Das Kultusministergesetz konnte zwar der bereits absterbenden altkatholischen Bewegung nicht mehr aufstellen, entzog aber einer ganzen Reihe von katholischen Gemeinden ihrer Kirchen, indem in vielen Fällen die staatlichen Behörden schon eine Anzahl von 30/40 Katholikalen in Gemeinden von 3000/4000 Seelen als „erheblich“ anerkannten. — Das Zivilgesetz dagegen trat die katholische Kirche in der beabsichtigten Weise fast gar nicht und machte sich viel mehr für die protestantische sichtbar. — In Sachen des Kirchenvermögensgesetzes entschlossen sich die Bischöfe unter Zustimmung des Apostolischen Stuhles und im Vertrauen auf die demüthete kirchliche Gesinnung und Treue der Katholiken, an der Ausübung derselben mitzuwirken. — Der Kampf der Regierung gegen den passiven Widerstand des katholischen Volkes ging mit immer größerer Erbitterung weiter und zögerte, namentlich in Posenen, Vorgänge, welche man nur grausamerregend nennen kann. Der Kampf auf dem Gebiete der Schule gelangte zu seinem Höhepunkt durch ein Reskript des Kultusministers Jast vom 18. Febr. 1876, welches nicht nur die staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht festhielt, sondern sogar bestimmte, daß der Religionsunterricht selbst „von dem vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt“ werden sollte.

5. In den Jahren 1876, 1877, 1878 ließ die Caele der Kultuskampfgesetzgebung sprachen. Das Gesetz vom 26. Febr. 1876 fügte dem § 130 a des Reichsstrafgesetzbuches, dem sog. Kanzelparagraphen, den Zusatz bei: „Gleiche Strafe (Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren) trifft denjenigen Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.“ Es sollte dadurch die Verlesung päpstlicher und bischöflicher Versicherungen verhindert werden. — Das Gesetz über die Aufsichtsräte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 unterstellt die bischöfliche Verwaltung der für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke und der kirchlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds der staatlichen Aufsicht, auf Grund deren der Staat eine lange Reihe von Genehmigung- und Kontrollrechten bei den verschiedensten Verwaltungsmaßregeln der kirchlichen Organe erhält. Zu diesem Gesetz erging eine Ausführungsverordnung vom 29. Sept. 1876.

Das Jahr 1877 brachte kein neues Kulturkampfgesetz. Die Anwendung der bestehenden da-

gegen hielt den gleichen Schritt wie früher. Der Bischof von Hildesheim war schließlich zu einer Gesamtstrafsumme von 87 600 M verurteilt, der Bischof von Ratis zu fast 20 000 M. Cardinal-Erzbischof Deschamps, der sich außer Landes befand, wurde im Febr. noch zu 2 1/2 Jahren Gefängnis, im Sommer zu einem weiteren Jahre verurteilt und dann schließlich verfolgt; er sollte außerdem 98 400 M Geldstrafe zahlen. Die sonstigen Verurtheilungen von Geistlichen und andern waren zahllos. Immer mehr Parteien vermischten, und immer höher stieg die heftigste Rote der katholischen Bevölkerung.

Das Jahr 1878 brachte endlich den Abschluß der Kultuskampfgesetzgebung, ein Nachtraggesetz zum Kirchenvermögensgesetz. Das Gesetz, betr. die Befugnis der Kommunalen für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erzbischöflichen Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden, vom 18. Febr. 1878 überträgt den staatlichen Kommissionen die in dem Kirchenvermögensgesetz vergebene Exekutivgewalt bei Ausübung ihrer Verwaltung und Aufsicht, nämlich das Recht, Exekutivstrafen bis zu 150 M zu verhängen und unmittelbaren Zwang anzuwenden. Die Hoffnung, welche der Abgeordnete Freißner v. Hereman bei der Beratung dieses Gesetzes ausgesprochen hatte, daß es das letzte auf dem Gebiete des Kulturkampfes sein werde, eine „Act Resonant“, erwies sich als begründet. Alle Mittel zur Durchführung derselben waren erschöpft. Das katholische Volk, keine geistlichen Führer und keine parlamentarische Vertretung waren umgeben, obwohl die preussische Kultuskampfgesetzgebung das vollständigste System zur Unterdrückung der Freiheit der Kirche war, das jemals aufgekaut wurde. Niemand ist einer Regierung, am wenigsten von einer sich „liberal“ nennenden Mehrheit, eine solche Fülle der einschneidendsten Polizeimaßregeln und des materiellen Druckes, ein solches Maß diktionärer Vollmachten, eine solche Ungebundenheit von richterlicher Kontrolle gemütht worden. An der rücksichtslosesten Handhabung aller zu Gebote stehenden Mittel hatte es nicht gefehlt. Aber der Erfolg scheiterte an dem Glaubensbewußtsein des katholischen Volkes; den Kulturkämpfern selbst begann die Kampfesfreudigkeit zu schwinden.

III. Stillstand und Wendung im Kulturkampf. Von der Wahl des XIII. und dem Rücktritt Jast bis zum Ende des Jahres 1885. I. Am 7. Febr. 1878 starb Pius IX.; am 20. Febr. folgte ihm Leo XIII. auf dem päpstlichen Stuhle. Bei seiner Anzeig der Thronbesteigung an den Kaiser gab er dem Bedauern Ausdruck, daß die früheren guten Beziehungen des Heiligen Stuhles zum Deutschen Reiche gestört seien, und wandte sich an die Hochzeitigkeit des Kaisers, „um zu erlangen, daß der Friede und die Ruhe des Gewissens dem katholischen Theile seiner Unterthanen wiedergegeben werden“. Die Antwort des Kaisers vom 24. März war in vorstehendem